



2 35 Lesesudarex ^ ^ Lesem

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 12. Oktober 1989

I Teil I Nr. 18

Tag	I Inhalt	Seite
23. 8. 89	Anordnung über die Kooperationsbeziehungen zwischen den VEB Maschinenbauhandel des VE Kombines Maschinenbauhandel und den Bedarfsträgern der Volkswirtschaft .....	213
28. 8. 89	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Verwendung von Nebenprodukten aus der Be- und Verarbeitung von Vollholz, von Resten aus Holz und Holzwerkstoffen sowie von Gebrauchthölzern .....	215
13. 9. 89	Anordnung Nr. Pr. 12/13 über die Preisformeri bei Industriepreisen .....	217
15. 9. 89	Anordnung Nr. 2 über die Leitung und Planung der Investitionen im Handwerk und in Gewerbebetrieben .....	217
29. 9. 89	Anordnung über die Aufführung, Ausübung und Vergütung von Tanz- und Unterhaltungsmusik — Tanzmusikanordnung (TMAO) — .....	218
8. 9. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens .....	227
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		227

### Anordnung über die Kooperationsbeziehungen zwischen den VEB Maschinenbauhandel des VE Kombines Maschinenbauhandel und den Bedarfsträgern der Volkswirtschaft

vom 23. August 1989

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse des Handelsprogramms<sup>1</sup> des VE Kombines Maschinenbauhandel. Sie gilt nicht für die Versorgung mit gebrauchten Kfz bzw. Kfz-Ersatzteilen sowie Erzeugnissen, die von den Bereichen Reservehandel der VEB Maschinenbauhandel (MBH) aus der Volkswirtschaft als nicht benötigte Grundmittel oder Vorräte aufgekauft wurden.

(2) Diese Anordnung findet für Lieferungen auf Grund der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) Anwendung, soweit in der Lieferverordnung nichts anderes festgelegt ist. In den Wirtschaftsbeziehungen der VEB MBH mit den Bestellern gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Lieferverordnung gelten die in Übereinstimmung mit diesen Bestellern getroffenen Festlegungen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Versorgung der Organe des Konsumgüterbinnenhandels mit Handelsware.

(4) Soweit Versorgungsanordnungen andere Regelungen enthalten, gelten diese.

#### § 2

Vertragsgestaltung

(1) Die VEB MBH und die Bedarfsträger haben bei ausreichender Bedarfs- und Lieferklarheit feinspezifizierte Verträge maximal für ein Planjahr schriftlich abzuschließen.

(2) Vertragsangebote der Bedarfsträger, die nicht nach Abs. 1 angenommen wurden und die bis 3 Monate vor Beginn des gewünschten Lieferquartals bei den VEB MBH vorliegen, gelten als angenommen, wenn die VEB MBH nicht bis zu 2 Monaten vor Beginn des gewünschten Lieferquartals ein Gegenangebot unterbreiten oder die Ablehnung erklären.

(3) Die Bedarfsträger können bei kurzfristig aufgetretenem Bedarf jederzeit auch später als 3 Monate vor Beginn des gewünschten Lieferquartals Vertragsangebote unterbreiten. Diese gelten als angenommen, wenn die VEB MBH nicht innerhalb 1 Monats nach Eingang ein Gegenangebot unterbreiten oder die Ablehnung erklären. Bei Annahme des Vertragsangebotes und termin- und sortimentsgerechter Lieferung ist zum Ausgleich des zusätzlich entstehenden Aufwandes ein Zuschlag in der im Preiskarteiblatt vom Amt für Preise festgelegten Höhe zu zahlen. Erfolgte eine solche Festlegung nicht, ist die Höhe des Ausgleiches zu vereinbaren.

(4) Die Fachhandelsgeschäfte der VEB MBH haben im Rahmen ihrer jeweiligen Handelssortimente die sofortige Versorgung der Verbraucher mit kleineren Mengen zu realisieren. Der Vertragsabschluß erfolgt bei gleichzeitiger Übergabe der Erzeugnisse.

<sup>1</sup> „Anschriften, Rufnummern, Handelssortimente“ — Verzeichnis 1989 (Herausgeber: VE Kombinat Maschinenbauhandel)